

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 5 (1862)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 1. März.

1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die Entwicklung im Säuglingsalter.

Durch's Leben weht ein Duft des Jugendbaums,
Wenn längst die frühen Blüthen abgeblüht;
Die See'l umweht das Bild des ersten Traum's,
Wenn längst der Morgenschimmer ausgeglüht;
Des Herzens Nebelsterne, einmal wach,
Sie dämmern durch das ganze Leben nach!
Ihr horcht und horcht und hört, ihr wißt nicht wie,
Stets fort den Klang der ersten Melodie,
Die leisen Tons durch alle Nieder ringt,
Und mit des Lebens letzten erst verklingt.

v. Gedäch.

Wunderbares Jugendleben, heilige Kinderzeit! Mit welcher Flammenschrift graben deine Eindrücke sich in unsere Seele, daß sie auch in den Tagen des Kampfes, im ernsten Ringen des Mannes und im beschaulichen Leben des Greises noch ihre Zaubermacht bewahren! Welche Fülle neuen Lebens und neuer Entwicklungen! Das All dringt auf uns und in uns ein, und wir haben das ganze Leben hindurch nur damit zu thun, es zu zerlegen, zu enträtseln und zu erklären. Die unermessliche Wichtigkeit des Kindesalters für unser ganzes Leben, für unser leibliches und geistiges Sein ist darum auch von allen wahrhaften Erziehern stets mit Nachdruck hervorgehoben worden. „Die frühesten Lebensjahre jedes Menschen, der erste Pendelschwung der individuellen Lebensbewegung und die in stiller Tiefe auch dem schärfsten Blick des seelenkundigen Erziehers verborgenen ersten Regungen und Richtungen der erwachten Seele sind oft entscheidend für seine ganze Erdenzunft. Wer aber kann nachweisen und bestimmen, von welchen Eindrücken und Gefühlen das erwachte Seelenleben zuerst genährt wird? Wer will bemessen, wie diese frei ergriffene erste Nahrung einen stillen Hunger erzeugt, der aus des Lebens Umgängen, Bildern und Ereignissen immer das nur mit Vorliebe und Neigung an sich zieht, was der ersten Nahrung homogen ist, wie so allmälig der eigenthümlichste Gang der Entwicklung, das Gepräge der Individualität für immer bestimmt wird?“ Gibt es einen würdigeren Gegenstand menschlicher Beobachtung und Untersuchung als den Menschen selbst, den Menschen in seinem wunderbaren Werden und Reifen? Wird die Erziehung jemals eine sichere Basis gewinnen, wenn sie dieselbe nicht sucht und findet in einer gründlichen anthropologischen Kenntniß? Hier ist auch das nächste, eigentlichste Feld für das Studium des Volks-schullehrers. Je tiefer sein anthropologisches Wissen dringt, desto gesegneter muß seine erzieherische Einwirkung werden.

Dieses Studium anzuregen und zu unterstützen, wollen wir für einmal eine Skizze des Säuglingslebens zunächst nach seiner natürlichen Entwicklung, dann auch nach seiner erziehlichen Förderung zu geben versuchen.

I. Allgemeine Lebensentfaltung

Und als das Kind geboren war,
Wir mußten der Mutter es zeigen;
Da ward ihr Auge voll Thränen so klar,
Es strahlte so wundig, so eigen.

Gerne litt ich und werde, mein süßes Licht,
Viel Schmerzen um dich noch erleben.
Ach, lebt von Schmerzen die Liebe nicht,
Und nicht von Liebe das Leben.

Chamisso.

1. Beim kräftigen Kinde zeigen sich nach dem Eintritt in die neuen Lebenselemente sogleich stoßweise Ausdehnungen der Brust, Lippen und Haut röthen sich, die eingeahtmete Luft schwelt die Körpertheile und weckt die Lebensenergie; das Kind schlägt die Augen auf, schreit mit lauter Stimme, dehnt und reckt sich und bewegt die Glieder ohne Ordnung und Regelmäßigkeit.

In diesem ersten Kampfe gegen die äußern Reize ermüdet es bald, die Bewegungen werden regelmäßiger und mehr vereinzelt; nur die Athembewegung dauert in voller Entwicklung fort; aber auch sie ist im Rhythmus noch ungeregelt, oft für einige Athemzüge aussetzend, tritt sie plötzlich neu hervor, wiederholt sich schneller, um nach und nach in regelmäßiger Folge sich fortzuführen. Die Ermüdung in der Reizaneignung führt nach kurzem Wachen den Schlaf herbei. Das Kind überläßt sich behaglich der Ruhe, dreht nur hie und da leise den Kopf oder regt Arm und Bein, wenn es nicht günstig liegt. Die eingetretene innere Harmonie dauert an, bis neue Regungen kommen, sei es durch unangemessene Lagerung oder Affizirung einzelner Körpertheile durch Nässe, sei es durch das erwachende Nahrungsbedürfniß. Schon hier ist der Wechsel zwischen Hingabe an die Natur und Gegenwirkung: die erste Spur der Theilung in Lust und Unlust, Genuss und Kampf.

2. In diesen ersten Lebensäußerungen zeigt sich bereits der Selbstbehaltungstrieb, als Gegenwirkung gegen den allseitigen Andrang äußerer Reize, als unfreier Kampf gegen die Natur. Bald aber tritt eine neue bedeutungsvolle Erscheinung ein. Die erste nicht von außen bewirkte Thätigkeit des Kindes nehmen wir wahr, wenn es die im Munde angesammelte Flüssigkeit schluckt, dann

noch einige Zeit fortzuschlucken sucht, gleichsam in unwillkürlicher Übung einer organischen Kraft, endlich im Schlummer zur Saugbewegung übergeht und diese anhaltend wiederholt, ohne noch von der Vorstellung geleitet zu werden, daß diese Bewegung zur Erhaltung der Nahrung diene. Der Trieb der Aneignung und Bildung ist hier naturgemäß vorherrschend, daher die Richtung der organischen Thätigkeit von außen nach innen. Das Kind lernt schlucken und bald darauf saugen, ohne daß es noch auswerfen könnte. Vorsichtige Mütter und Ammen legen es daher auf die Seite, damit der angesammelte Speichel aussießen kann. Erst wenn das innere Leben sich weiter entwickelt und das Kind zum willkürlichen Gebrauch seiner Organe kommt, vermag es auch auszuwerfen, was in der Regel erst im zweiten Lebensjahrre der Fall ist.

Der Nahrungstrieb stört zuerst den Schlaf von innen her. Der Säugling wird unruhig, bewegt den Kopf, verzichtet das Gesicht, sucht mit vermehrter Saugbewegung in der Luft, bewegt Arme und Beine unter gleichzeitiger Spannung und Abspannung des Bauches, öffnet unter diesen Bewegungen zuweilen die Augen, um sogleich wieder einzuschlummern, erwacht endlich nach mehrmaliger Wiederholung dieser Erscheinungen mit lautem Schreien, dem einzigen Zeichen seiner Unlust, die nichts anderes als eine Dissonanz in der Thätigkeit seiner Organe ist. Nun muß der Säugling zum ersten Mal gestillt werden; dabei zeigt es sich deutlich, daß er von keinerlei Vorstellungen geleitet wird. Er muß recht eigentlich Alles erlernen und kommt wenn ihm die mütterliche Warze in den Mund gegeben wird, nur zufällig unter instinktartiger Wiederholung der Saugbewegung zum wirklichen Saugen, worin er bald große Sicherheit erlangt.

3. In der Befriedigung des Nahrungstriebes findet der Säugling die erste Abwehr gegen die Unlust, das einzige Mittel, dieselbe in ein Gefühl der Lust umzuwandeln. Er hat, wie nur eine Neuerung, so auch nur eine Abwehr der Unlust. Schreien und Saugen. Sobald er erwacht, schreit er, und wird erst ruhig, wenn er gestillt wird. Reicht ihm die Mutter ohne Einhaltung einer bestimmten Zeit die Brust, so oft er darnach verlangt, so lebt sich der Säugling bald in einen bestimmten Zustand der Wohlbehaglichkeit hinein, und dieses Festhalten des einmal Angeeigneten erscheint als Macht der Gewohnheit um des Genusses willen. Zwar findet der Säugling seine erste Behaglichkeit in der Ruhe, aber der Genuss in der Sättigung ist und wirkt mächtiger für das erwachende Seelenleben, weil er im bewußten Zustande eintritt. Es ist wichtig, die Gewohnheit nicht in einem Maße sich steigern zu lassen, daß sie bereits zum Eigenwillen wird, wie dies bei solchen Kindern der Fall ist, die, bereits verwöhnt, jeden Augenblick Nahrung verlangen und keine Ruhe finden können, bevor sie gestillt sind, oder bei solchen, die, verwöhnt neben der Mutter im Bette zu liegen, sogleich unruhig werden, wenn man ihnen auch noch so sachte eine andere Schlafstätte anweist. Dass indes der Eigenwille hier noch nicht als bewußte Selbstbestimmung, sondern als traumartig dunkler Trieb, als Instinkt anzusehen ist, geht u. A. auch daraus hervor, daß ein so verwöhntes Kind im tiefsten Schlaf unruhig wird, sobald eine Trennung von der Mutter stattfindet.

Die Gewohnheit im Genuss der Ruhe und der Sättigung macht bald der Liebe zur Bewegung und Veränderung Platz. Wenn das Kind Schmerzen hat und unruhig ist, so kann es beruhigt werden, indem man es herumträgt oder in leise schaukelnde Bewegung versetzt. Durch diese leichte Erschütterung wird neben der schmerzhaften Richtung des Nervenlebens noch eine zweite hervorgerufen, wodurch zunächst eine Theilung der Aufmerksamkeit und dadurch Linderung des Schmerzes verursacht wird. Die in dieser Bewegung eintretende Behaglichkeit wird eben-

sfalls bald zur Macht der Gewohnheit, was Mütter unter dem Landvolke zumeist an Montagen leicht erfahren können.

Wie die Bewegungen unmittelbar nach der Geburt hervorgerufen werden durch den gewaltsamen Andrang der neuen äußern Verhältnisse, so sind auch die von der Mutter vorgenommenen von außen aufgenötigt, also unfrei. Mit der zunehmenden Erstärkung und der steigenden Lebensenergie des Kindes werden ihm aber die Bewegungen bald zur Nothwendigkeit selbstthätiger Kraftübung.

Jetzt dämmert das physische Leben mehr und mehr auf, lenkt sich vom Nahrungstrieb ab gegen außen und bewirkt eine bedeutungsvolle Veränderung im Kinde: Es bleibt längere Zeit wach, ohne nach Sättigung zu verlangen, liegt gerne frei, strampelt mit Armen und Beinen und spielt mit den Händen an den Füßen. Die Bewegung, anfänglich Kampf gegen die Außenwelt, ist zum Genuss geworden. Das Kind fängt an, sich selbst zu empfinden. Um diese Zeit tritt das Sinnenleben bereits mehr hervor; die Außenwelt beginnt, ihr bildendes Recht geltend zu machen und das Kind lebhaft anzuregen; sie wird von innen heraus erstrebter Genuss, während sie ursprünglich nur gegenwirkenden Kampf hervorrief. Auch die körperliche Entwicklung macht auffallendere Fortschritte, zu deren Betrachtung wir zunächst übergehen wollen.

Schulbestrebungen in der Stadt Bern.

II.

Im November 1861 wurde in den hiesigen Lokalblättern eine Versammlung ausgeschrieben zur Besprechung über die Gründung einer Knabensekundarschule. Die Einladung überraschte nach verschiedenen Seiten hin: Die Konservativen vermuteten, die Anregung gehe von den Reformern aus, die gerade damals auf die bevorstehende Gemeindesversammlung und theilweise Erneuerung des Gemeinderathes hin sehr rührig waren; die Reformer, welche diese Sache nicht auf ihrem Programm hatten, waren selbst überrascht. Die Einländer hingegen erklärten ausdrücklich, die Frage solle keine Parteifrage, sondern eine reine Schulfrage sein. An der Versammlung fanden sich circa 60 Männer ein. Sie wählte zu ihrem Präsidenten Hr. Oberrichter Hodler. Dieser konstatierte in einem Eröffnungsvotum das Bedürfnis nach einer Schule, welche die Lust auszufüllen hätte, die zwischen den Primarschulen und den höhern Schulanstalten bestehé, ungefähr im Sinne unseres ersten Artikels; sämtliche Redner nach ihm, konservative und liberale, stimmten darin mit ihm überein. Ziemlich auseinandergehend waren hingegen die Ansichten in Beziehung auf die Ausführung. Die Versammlung empfand bald, daß die Frage nicht reif genug sei, um ein bestimmtes Vorgehen zu veranlassen. Sie wies daher dieselbe an eine Kommission, in welche Vertreter der sich entgegenstehenden Ansichten gewählt wurden. Da die Kommission tüchtige Schulmänner in ihrer Mitte zählte, wie den Präsidenten, Hr. Hodler, Hr. Schulinspektor Antenen und Hr. Realschuldirektor Hugendubel, so durfte von ihr ein gründliches Gutachten erwartet werden. Sie nahm sich 2 Monate Zeit dazu und soll sehr ernste und einlässliche Berathungen gepflogen haben. Inzwischen trat ein neues und sehr bedeutsames Moment hinzu. Der Gemeinderath beschloß nämlich einmuthig, ebenfalls die Frage in Erwägung zu ziehen, wie den weitergehenden Bildungsbedürfnissen des Handwerker- und niedern Gewerbsstandes entsprochen werden könne. Das war wiederum eine Überraschung, und zwar unstrittig eine erfreuliche; denn sie zeugte von Bereitwilligkeit, für das hiesige Schulwesen noch weitere Opfer zu bringen. Die Kunde von diesem Beschlusse des Gemeinderathes traf die Kommission gerade in der Mitte ihrer Aufgabe an. Um nun zu verhüten, daß sich die im Grunde übereinstimmenden Bestrebungen nicht kreuzen

möchten, wandte sich die Kommission sogleich an den Gemeinderath mit dem Ersuchen, in dieser Sache nicht vorzugehen, bis sie und ihre Auftraggeber im Stande seien, bezügliche Vorlagen zu machen, ein Ersuchen, welchem der Gemeinderath willig entsprach.

Am 23. Januar berief die Kommission ihre auftraggebende Versammlung wieder zusammen, um Bericht zu erstatten und überhaupt die Sache weiter zu führen. Ihren Bericht und ihre Anträge hatte sie übrigens in den Lokalblättern bereits veröffentlicht. Auffallender Weise war die Versammlung nicht viel zahlreicher als das erste Mal, nämlich nur circa 70—80 Mann stark, da man doch hätte glauben sollen, die allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme müsse durch die bereits stattgehabten Vorgänge in bedeutendem Maße erregt worden sein. Zudem war diese zweite Versammlung zu einem ansehnlichen Theile anders zusammengesetzt als die erste, indem mancher der früheren Theilnehmer fehlte, wogegen sich eine ziemliche Zahl neuer Personen einfand. Daß der Handwerkerverein sich habe vertreten lassen, und deshalb in geringer Zahl erschienen sei, wie behauptet worden ist, ist nicht richtig. Mir scheint hieraus hervorzugehen, daß die Lücke, welche die hiesigen Bildungsanstalten lassen, noch nicht sehr allgemein empfunden wird: dafür aber freilich in gewissen Kreisen um so lebhafter, namentlich in denjenigen der untern Kanton. und eidgen. Beamten. In diesen sind natürlich die Individuen sehr zahlreich, die theils in Folge ihres eigenen Bildungsganges, theils in Folge der Forderungen, die ihre Beamtungen an sie stellen, den Werth einer zeitgemäßen Schulbildung gar wohl erkennen und eine solche für ihre Kinder auf's Innigste wünschen. Für den ersprißlichen Fortgang jedoch der in Rede stehenden Angelegenheit wäre es viel vorteilhafter, wenn das Bedürfnis massenhafter und besonders auch aus andern Kreisen her sich kund gäbe, als dies in der zweiten Versammlung der Fall war.

Dieser zweiten Versammlung wurden von der Kommission ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag vorgelegt. Der erste verlangte eine Sekundarschule mit 4 Jahreskursen; der letztere eine gemeinsame Oberschule mit zwei Jahreskursen. Beide Anträge wurden mit Wärme und mit guten Gründen verfochten. Der Majoritätsantrag fand jedoch viel mehr Anlang bei den Anwesenden, welche nach langer und lebhafter Diskussion beschlossen, im Sinne desselben an den Gemeinderath zu petitionieren, und den Minoritätsantrag fallen zu lassen. Mit der Ausarbeitung der Petition wurde wiederum die bereits gewählte Kommission betraut, deren Minoritätsmitglieder aber begreiflich ihre fernere Mitwirkung ablehnten. So ist nun die Sache in die Hände des Gemeinderathes gelegt, dessen Primarschulkommission sich gegenwärtig angelegentlich mit der Vorberatung befaßt. Daß etwas Namhaftes geschehen wird, ist wohl außer Zweifel; über das Was und Wie ist in diesem Augenblicke noch nichts entschieden; die Schuleitung wird seiner Zeit darüber berichten. Der nächste Artikel wird der Darlegung von den Ansichten des Einsenders über obiges Was und Wie gewidmet sein.

Entgegnung.

In Nr. 13 des „Thunerblattes“ vom 12. Februar letzthin steht ein Artikel über das Schulwesen von Adelboden mit der Frage:

Wie reimt sich das?

Da der Einsender durch Verdrehung und Entstellung von Thatsachen, durch Auslassung von Gesetzesbestimmungen und Anwendung nicht vorhandener Gesetze zeigen will, daß die Gemeinde Adelboden in eifrigem Streben ihr Schulwesen zu heben und großartige Opfer

dafür zu bringen, vom Erziehungsdirektor und Schulinspektor auf eine mit den Gesetzen nicht im Einklang stehende Weise gehindert worden sei, so diene zu Beleuchtung und Berichtigung der Sache folgendes:

Adelboden hat 5 gemischte Schulen; die Schülerzahl der Schule Boden stieg auf 95 und dieselbe von Innerschwand auf 105. Die Schulzimmer waren überall zu klein, dem Zwecke und den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1859 §. 20 nicht entsprechend. Im Boden mußte schon bei Anwesenheit von 62 Kindern der Ofen besezt werden und einige Schüler mußten aus Mangel an Platz stehen. Riegelschwand hatte gar kein Schulzimmer; der Lehrer gab das Lokal für die Schule ohne irgend eine Entschädigung her. Unterm 25. Nov. 1860 kam derselbe beim Schulinspektor mit dem Gesuch ein, die Erziehungsdirektion möchte ihm eine Entschädigung für das Schullokal verabfolgen lassen, da ihn die Gemeinde hiesfür stets abweise.

Von dem in Krafttreten des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse waren von der Gemeinde 2 Schulen mit Fr. 65, 2 mit Fr. 70 und eine mit Fr. 142 besoldet; seither bezahlt die Gemeinde Adelboden neben der Entschädigung für die Naturalleistungen nach §. 12 von Fr. 80 bei 4 Schulen für jede Fr. 140 und der Staat Fr. 360, bei einer Schule Fr. 160 und der Staat Fr. 340.

Zweckdienliche Lehrmittel fehlten: nicht einmal das erste Lesebüchlein wurde bis in die jüngste Zeit überall angeschafft und eingeführt.

Bei dieser Sachlage ist es klar, daß der Inspektor erste Rügen machen und nicht nur auf Trennung der überfüllten gemischten Schulen, wie sich der Einsender ausdrückt, sondern auch auf Errichtung von zweckdienlichen Schullokalen und Beseitigung der übrigen Hindernisse dringen müste.

Man versprach theilweise Abhülfe, beschönigte und entschuldigte andere Uebelstände und erklärte sich endlich zu Errbauung eines neuen Schulhauses in Innerschwand und Errichtung einer allgemeinen Oberschule geneigt: der Inspektor freute sich dieses Erfolges; ein projektirter Schulhausplan wurde demselben bereits vor mehr als 2 Jahren vorgelegt, mit der Erklärung, das Holz liege auf der Sägemühle. Die Ausführung blieb aber weit hinter dem Versprechen zurück; noch ist trotz wiederholter Mahnungen Plan und Devis nicht einmal zur Genehmigung eingesandt und das Holz steht wahrscheinlich noch im Walde.

Endlich unterm 24. November 1859 glaubte die Schulkommission „es sei ein günstiger Zeitpunkt gekommen“, und gelangte mit einem Gesuch an die Erziehungsdirektion, es möchte zu Errichtung einer gemeinsamen Oberschule vom Staaate der für solche Schulen, im Gesetzesprojekt, letzter Theil in Aussicht gestellte Beitrag der Gemeinde ausgewirkt und zugewichtet werden. Freiwillige Gaben von Gemeindbürgern und (nach einer Erklärung auf Stempel) alljährliche Beiträge der 5 Lehrer von ihrer Besoldung sollten die Besoldung von Seite des Bezirks für diese Oberschule auf Fr. 280 bringen. Wie es aber mit den freiwilligen Abtretungen der Besoldung von Seite der Lehrer stand, sagt ein Schreiben aus Adelboden vom 15. November 1860.

Da aber das Gesetz, worauf sich die Schulkommission stützte, erst am 1. Dezember 1860 zu Ende berathen und auf 1. Januar 1861 in Kraft gesetzt wurde, so konnte die Erziehungsdirektion nicht schon am 24. November 1859 der Gemeinde jenen Staatsbeitrag zusichern; das ist die eingeklagte „Verzögerung der Anerkennung.“

Im Februar 1861 stellte die Gemeinde Adelboden wieder das Gesuch für eine Oberschule nach § 7 des Organisationsgesetzes mit Anspruch auf die Zulage von §. 6 des Gesetzes von 1860 und die Erziehungsdirektion — obwohl hier nicht von einer Zusammenziehung der fähigsten Schüler aus Oberklassen die Rede sein konnte, da nur gemischte Schulen existierten — bewilligte in Berück-

Sichtigung der Verhältnisse dieselbe und sicherte der Gemeinde außer der ordentlichen Staatszulage den Beitrag von Fr. 200, nach §. 6 des Gesetzes, zu. Die Gemeinde aber glaubte viel gehabt zu haben, indem sie den Beitrag ihrerseits auf das Minimum der Befordung für gewöhnliche Primarlehrer setzte. Und trotz der eingeklagten Verzögerung dankte die Schulkommission dem Inspektor in einem Schreiben vom 18. Februar für die schnelle Beförderung.

Im März darauf wurde die Ausschreibung eingefandt. Es stellten sich als Bewerber zwei Bürger; der Eine war im Seminar gebildet worden; der Andere hatte keine Seminarbildung erhalten und wurde 1855 patentirt, wo bekanntlich die Realsächer nicht absolut gefordert wurden. Wenn nun der Letztere nach unserem Anklager durch den Inspektor ermuntert und veranlaßt worden sein soll, so mag dies sein, wenn man in der auf eine bestimmte Anfrage abgegebenen Erklärung, man sei mit dem Fleiß und Eifer des Betreffenden zufrieden, er habe aber in seinem Wissen noch Lücken und müßte bei einer allfälligen Wahl jedenfalls sich noch in den Realien die nöthigen Kenntnisse verschaffen, eine Aufmunterung und Veranlassung erblicken will.

Die Schulkommission wartete nicht das Ende des Anschreibungssterminus für die Stelle ab, was auch nicht nöthig war, da man nach schriftlicher Mittheilung voraus bestimmte, wer die Stelle erhalten sollte. Laut Schreiben vom 1. April schlug dieselbe als Lehrer für die Stelle in erster Linie vor, den Nichtseminaristen und in zweiter Linie den Seminaristen. Von einer Bewerberprüfung wollte man durchaus nichts wissen, weil man befürchtete, der Seminarist könnte dem Nichtseminaristen in der Prüfung überlegen sein. Der Schulinspektor stimmte dem Vorschlag nur unter der Bedingung bei, daß dem Betreffenden zur Bedingung gemacht werde, daß er zu Ergänzung seiner Kenntnisse noch einen Wiederholungs- oder Fortbildungskurs mache. Nach der Wahl, die fogleich erfolgte, wurde der Gewählte der Erziehungsdirektion unter derselben Bedingung zur Bestätigung empfohlen und ihr zugleich über die Verhältnisse Bericht gegeben mit Beilegung der Schreiben der Gemeinde. Im Vorschlag der Schulkommission war man aber ganz auf die Bedingungen des Inspektors eingetreten und anerkannte also die mangelhafte Bildung des Vorgeschlagenen; man kann somit nach diesem Schreiben nicht dem Inspektor vorwerfen, er habe den Behörden von Adelboden den Bewerber unbedingt empfohlen und bei der Erziehungsdirektion erschwerende Bedingungen gestellt.

Da aber nach §. 6 des Gesetzes von 1860 deutlich bestimmt ist, die 200 Fr. Staatszulage dürfen nur geleistet werden, „wo die Anstellung eines genügend befähigten Lehrers gesichert ist“, so trug die Erziehungsdirektion, da dem Gewählten zur Stunde die nöthige Kenntnis abgehe, Bedenken, sofort denselben zu bestätigen und verlangte, daß die Gröfönnung der Schule verschoben werde, bis der Betreffende einen Wiederholungskurs bestanden habe, oder bis er auf andere Weise seine Kenntnisse vervollständige und durch eine Prüfung sich darüber ausweise. In Betreff dieser Verfügung glaubt der Einsender im „Thuner Blatt“ die Erziehungsdirektion sei neben dem Gesetze vorbei spaziert, weil die Schulkommission zu bestimmen habe, ob eine Prüfung stattfinden solle, oder nicht. Er vergaß aber dabei, daß §. 20 nur für „gewöhnliche Primarschulen“ dies gestattet, bei Kirchgemeinds-Oberschulen, wo auf den Staatsbeitrag Anspruch gemacht wird, die oben angeführte Bestimmung von §. 6 maßgebend ist.

Sowohl der betreffende Lehrer als auch die Gemeinde wendeten sich hierauf an die Erziehungsdirektion, um dieselbe zu bestimmen, die Wahl zu bestätigen; da aber dies nicht der Fall sein konnte, so erklärte am 14. Oktober der

Gemeinderath, weil der Erstgewählte auf seine Wahl verzichtet hat, so ist der Gemeinderath zu einer neuen Wahl geschritten und hat den Seminaristen, als Zweitvorgesetzten gewählt.

Da bei diesem in Beziehung auf seine Kenntnisse keine Bedenken obwalteten, so wurde er auch am 25. Oktober bestätigt. Derselbe war aber außer der Gemeinde Adelboden angestellt und konnte seine Enthaltung erst am 3. November eingeben; die Ausschreibung seiner bisherigen Stelle wurde erst am 6. November eingefandt; deswegen konnte auch nach §. 27 und 28 diese Schule nicht ausgeschrieben werden und der gewählte Lehrer seine Stelle bis zu Ende des Winterhalbjahres nicht verlassen und dies um so weniger, als der Betreffende seiner Schulkommission keinen annehmbaren Vorschlag für einen Stellvertreter machen konnte, und kein tüchtiger junger Lehrer mehr zur Disposition stand.

Die Schulkommission von Adelboden wollte nun den Erziehungsdirektor durchaus bestimmen, daß er hier wegen der Enthaltung und Ausschreibung eine Ausnahme mache; derselbe konnte aber nicht zum großen Nachtheil der andern Gemeinde dies gestatten.

Nun wollte die Schulkommission von Adelboden, die nun einmal, ohne einen Lehrer und ein geeignetes Schullokal, die Oberschule eröffnen wollte, einem andern von ihren Lehrern für den Winter die Oberschule übergeben und einem dastigen Gemeindsbürger, der nicht Lehrer ist, dessen Schule.

Da aber auf diese Weise weder den Forderungen des Unterrichtsplanes, noch den Bestimmungen des Gesetzes Genüge geleistet werden konnte, und diese Einrichtung nur dem Namen nach eine Oberschule verwirklichen und zum Bezug des Staatsbeitrages verhelfen konnte, so mußte Adelboden auch damit abwiesen werden.

„So reimt sich das!“

Dem Fragesteller diene also auf seine Fragen über die Erziehungsdirektion und den Inspektor Folgendes zur Antwort:

Wenn der Erziehungsdirektor nicht nach einem Gesetze verfahren will, das noch nicht vorhanden ist, um einer Gemeinde einen bedeutenden Beitrag zu sichern; wenn er keinen Lehrer in eine Bezirks-Oberschule bestätigen will, der nicht genügend befähigt ist, wenn er die Reduktion der Schulzeit auf wöchentlich 24 Stunden im Winter für dieselbe nicht geslatten will; wenn er die Gröfönnung einer solchen Schule nicht bewilligt, bis ein tüchtiger Lehrer, ein geeignetes Lokal, die nöthigen allgemeinen Geräthe und Lehrmittel da sind; so „ist derselbe ein treuer Wächter des Gesetzes.“

Wenn ein Schulinspektor stets auf die Hindernisse zum Gedeihen einer Schule aufmerksam macht, die Mängel rügt, sich weder durch glatte Worte, noch durch leere Versprechungen abweisen läßt, sondern entschieden auf Abhülfe dringt; wenn er bei schlechten Leistungen einer Schule der Behauptung, dieselbe gehöre zu den Bessern nicht bestimmen will; wenn er Ansprüche auf Bezug von größtmöglichen Staatsbeiträgen ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nicht empfehlen kann: „so wirkt derselbe gewissenhaft und segensreich!“

Ernennungen.

An die Sekundarschule zu Bättlerkinden: 1) Niklaus Baumberger von Koppigen, Privatlehrer in Eriswyl; 2) J. H. Kaufmann zu Hellau, bisheriger Lehrer an der genannten Schule; beide provisorisch.

Berichtigung.

Nr. 8, Seite 29, Spalte 1, Zeile 5 von oben lies: willenskräftiges, statt alterskräftiges S. 30, Spalte 1, Z 28 von oben „nach Wortsinne desselben“: zu erklären.